

Brüssel, den 6.7.2021  
C(2021) 4987 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 6.7.2021**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SWD(2021) 183 final}

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Ein zentrales Ziel des Aktionsplans zur Finanzierung nachhaltigen Wachstums<sup>1</sup> der Europäischen Kommission (im Folgenden „**Kommission**“) besteht darin, die Kapitalflüsse in nachhaltige Investitionen umzulenken und Markttransparenz sicherzustellen. Um dieses Ziel zu erreichen, rief die Kommission zur Schaffung eines EU-Klassifizierungssystems für nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten, d. h. einer EU-Taxonomie, auf.

Die Verordnung (EU) 2020/852 (im Folgenden „**Taxonomie-Verordnung**“)<sup>2</sup> wurde am 22. Juni 2020 im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht und trat am 12. Juli 2020 in Kraft. Sie soll festlegen, welche Wirtschaftstätigkeiten ökologisch nachhaltig sind.<sup>3</sup> Die Taxonomie-Verordnung ist ein wichtiges Rechtsinstrument, um nachhaltige Investitionen zu ermöglichen und auszuweiten und so den europäischen Grünen Deal<sup>4</sup> umzusetzen, einschließlich einer Wirtschaft, die dem Menschen dient und einen Übergang sicherstellt, der gerecht ist, für Beschäftigung sorgt und niemanden zurücklässt. Insbesondere wird erwartet, dass die Bereitstellung einer Definition der Wirtschaftstätigkeiten, die als ökologisch nachhaltig gelten können, dazu beitragen kann, dass von Seiten der Unternehmen, Anleger und politischen Entscheidungsträger Investitionen verstärkt dahin gelenkt werden, wo sie am dringendsten benötigt werden. Die Notwendigkeit, Wirtschaft, Unternehmen und Gesellschaften, vor allem die Gesundheitssysteme in der EU stärker gegen Klima- und Umweltrisiken zu wappnen, wurde durch die aktuelle COVID-19-Pandemie noch verstärkt. Die Taxonomie-Verordnung kann ein wertvolles Instrument sein, um Finanzierungen stärker in Richtung einer „grünen“ Konjunkturbelebung zu lenken. Außerdem kann sie Unternehmen und Anlegern als Orientierungshilfe für den Übergang zur Nachhaltigkeit dienen.

Die Taxonomie-Verordnung gilt für Finanzmarktteilnehmer, die Finanzprodukte anbieten, Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen im Sinne der Richtlinie 2014/95/EU über die Angabe nichtfinanzieller Informationen (Non-Financial Reporting Directive, im Folgenden „**NFRD-Richtlinie**“)<sup>5</sup>. Sie gilt auch für die Mitgliedstaaten und die EU, wenn sie auf einzelstaatlicher und Unionsebene Anforderungen einführen, die für Finanzmarktteilnehmer oder Emittenten bei der Kennzeichnung von Finanzprodukten oder Unternehmensanleihen, die als ökologisch nachhaltig vermarktet werden, gelten.

Die Taxonomie-Verordnung klassifiziert ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten anhand technischer Bewertungskriterien, die in den delegierten Rechtsakten der Kommission

-

<sup>1</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen – Aktionsplan: Finanzierung nachhaltigen Wachstums, 8. März 2018.

<sup>2</sup> Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>3</sup> Artikel 3 und 9 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

<sup>4</sup> Die nachhaltige Wachstumsstrategie für Europa und die Umsetzung der von der Union eingegangenen Verpflichtungen zur Verwirklichung der Ziele des Übereinkommens von Paris und der Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen.

<sup>5</sup> Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen (ABl. L 330 vom 15.11.2014, S. 1).

zu dieser Verordnung festgelegt werden.<sup>6</sup> Der erste delegierte Rechtsakt zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für Wirtschaftstätigkeiten, die einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz und zur Anpassung an den Klimawandel leisten (im Folgenden „**delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie**“) wurde am 4. Juni 2021 erlassen.<sup>7</sup> Ein delegierter Rechtsakt zur Festlegung der technischen Bewertungskriterien für die verbleibenden vier Umweltziele (im Folgenden „**delegierter Rechtsakt zur Umwelntaxonomie**“) soll zu einem späteren Zeitpunkt ausgearbeitet und erlassen werden.

Nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung müssen bestimmte große Unternehmen, die nach der NFRD-Richtlinie zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Angaben verpflichtet sind (im Folgenden „**Unternehmen**“), Informationen darüber offenlegen, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die nach dem EU-Recht zur Taxonomie als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten einzustufen sind. Nach Änderung der NFRD-Richtlinie durch die Richtlinie über die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (Corporate Sustainability Reporting Directive, im Folgenden „**CSRD-Richtlinie**“)<sup>8</sup> würde sich der Kreis der unter Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung fallenden Unternehmen vergrößern.<sup>9</sup> Artikel 8 Absatz 2 nennt die wichtigsten Leistungsindikatoren (Key Performance Indicators, im Folgenden „**KPI**“) in Bezug auf Umsatzerlöse, Investitionsausgaben („**CapEx**“) und Betriebsausgaben („**OpEx**“), die Nicht-Finanzunternehmen offenlegen müssen, gibt jedoch nicht die entsprechenden Indikatoren für Finanzunternehmen an, zu denen hauptsächlich große Banken, Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen, Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen zählen. Nach Artikel 8 Absatz 4 der Taxonomie-Verordnung muss die Kommission bis zum 1. Juni 2021 einen delegierten Rechtsakt erlassen, in dem der Inhalt, die Methode und die Darstellung der sowohl von Nicht-Finanzunternehmen als auch von Finanzunternehmen zu liefernden Angaben näher erläutert werden (im Folgenden „**delegierter Rechtsakt**“).

Der delegierte Rechtsakt regelt die Offenlegungspflichten nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung. Die im delegierten Rechtsakt festgelegten Regeln ermöglichen es Unternehmen, die technischen Bewertungskriterien des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie (und des zukünftigen delegierten Rechtsakts zur Umwelntaxonomie) in quantitative wirtschaftliche Leistungsindikatoren – die KPI – zu überführen, die veröffentlicht werden (z. B. der Anteil der Umsatzerlöse oder Investitionsausgaben eines Unternehmens, der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden ist).

Diese Offenlegung wird es den Anlegern und der Öffentlichkeit erleichtern, den Nachhaltigkeitskurs eines Unternehmens anhand der jährlichen Veröffentlichung seiner KPI in Verbindung mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten nachzuvollziehen. Der delegierte Rechtsakt wird daher die Transparenz am Markt erhöhen und „Grünfärberei“

<sup>6</sup> Artikel 3 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2020/852.

<sup>7</sup> Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (C/2021/2800 final).

<sup>8</sup> Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU, der Richtlinie 2004/109/EG, der Richtlinie 2006/43/EG und der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (COM/2021/189 final).

<sup>9</sup> In ihrem Vorschlag zur Änderung der NFRD-Richtlinie vom 21. April hat die Kommission vorgeschlagen, den Kreis der Unternehmen, die nichtfinanzielle Informationen veröffentlichen müssen, zu erweitern, insbesondere auch auf börsennotierte KMU.

erschweren, indem Anleger über das ökologische Abschneiden der Unternehmen informiert werden.

Große Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen können die offengelegten Angaben verwenden, um glaubwürdige grüne Finanzprodukte zu entwickeln, beispielsweise grüne Anleihen oder Investmentfonds, und mithilfe der Offenlegungen im Rahmen des delegierten Rechtsakts die Nachfrage der Anleger in Richtung nachhaltiger Projekte zu lenken. Marktteilnehmer, die nicht unter die NFRD-Richtlinie fallen, wie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) können auf freiwilliger Basis über manche oder alle KPI Bericht erstatten. Die Markttransparenz, die durch die Veröffentlichung des Anteils der mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbundenen Umsatzerlöse oder Investitionen eines Unternehmens erzielt wird, soll es den Unternehmen erleichtern, Finanzmittel für nachhaltige Tätigkeiten zu mobilisieren.

Die durch die CSRD-Richtlinie geänderte NFRD-Richtlinie, die Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Regulation on sustainability-related disclosures in the financial services sector, im Folgenden „SFDR-Verordnung“)<sup>10</sup>, und die in der Taxonomie-Verordnung verlangten und im delegierten Rechtsakt festgelegten Offenlegungen sind die wichtigsten Elemente der Regelung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, auf die sich die Strategie der EU für eine nachhaltige Finanzwirtschaft stützt.

Nach der Taxonomie-Verordnung müssen sowohl Finanzmarktteilnehmer, die unter die SRDR-Verordnung fallen, als auch Unternehmen, die unter die NFRD-Richtlinie fallen, u. a. offenlegen, in welchem Umfang ihre Produkte oder Tätigkeiten ökologisch nachhaltig sind. Die Taxonomie-Verordnung und der vorliegende delegierte Rechtsakt ergänzen die NFRD-Richtlinie und die SFDR-Verordnung deshalb insofern, als sie einen gemeinsamen Bezugspunkt für die Berichterstattung über das Maß an Konformität mit nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten gemäß der Taxonomie-Verordnung liefern. Der delegierte Rechtsakt wurde parallel entwickelt und sollte mit den im Rahmen der SFDR-Verordnung ausgearbeiteten technischen Regulierungsstandards zu Offenlegungen und den in der NFRD-Richtlinie vorgesehenen Regeln für die nichtfinanzielle Berichterstattung in Einklang stehen.

Die taxonomiebezogene Berichterstattung gemäß diesem delegierten Rechtsakt bildet die Grundlage für verschiedene künftige und bereits laufende Initiativen für eine nachhaltige Finanzberichterstattung. Die Berichterstattung gemäß diesem delegierten Rechtsakt wird die Entwicklung EU-weiter Standards für ökologisch nachhaltige Finanzprodukte und die Einführung von Kennzeichnungen, mit denen die Einhaltung dieser Standards anerkannt wird, erleichtern. Insbesondere die bevorstehenden Kommissionsvorschläge zum EU-Standard für grüne Anleihen („EU-GBS“) und das EU-Umweltzeichen für Finanzprodukte werden sich auf die Taxonomie-Verordnung stützen. Die taxonomiebezogenen Offenlegungen werden daher ein ganzes Ökosystem von nachhaltigen Finanzinstrumenten schaffen, einschließlich Normen, Kennzeichnungen und Zugriff auf einen kohärenten und relevanten Bestand von Nachhaltigkeitsdaten, die Voraussetzung sind, um Kapital in Richtung der zur Verwirklichung der EU-Nachhaltigkeitsziele notwendigen Investitionen zu lenken.

Die Kommission kann beschließen, den delegierten Rechtsakt nach angemessener Zeit zu überprüfen, um sicherzustellen, dass er Folgendem Rechnung trägt:

-

<sup>10</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

- den weiteren Entwicklungen im Zusammenhang mit den technischen Bewertungskriterien nach Artikel 19 der Taxonomie-Verordnung, einschließlich möglicher Überarbeitungen der Taxonomie-Verordnung;
- den in Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absätze 5 und 4 der SFDR-Verordnung genannten technischen Regulierungsstandards betreffend die Einzelheiten zu Inhalt und Darstellung der in den Artikeln 5 und 6 der Taxonomie-Verordnung genannten Angaben;
- der Überarbeitung der NFRD-Richtlinie und
- den Rechnungslegungsstandards in der Verordnung (EG) Nr. 1126/2008.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Am 28. Juli 2020 veröffentlichte die Kommission eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase, die sechs Wochen lang zur Konsultation gestellt wurde.<sup>11</sup> Es gingen insgesamt 78 Stellungnahmen ein, 53,9 % davon kamen von Wirtschaftsverbänden, 26,9 % von Unternehmen/Unternehmensverbänden, 9 % von Nichtregierungsorganisationen und 6,4 % von Bürgerinnen und Bürgern.

Insgesamt haben die bei der Kommission eingegangenen Rückmeldungen ergeben, dass der delegierte Rechtsakt als sinnvolle Initiative betrachtet wird, die dazu beitragen könnte, Kapital in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten zu lenken. Viele Teilnehmer waren insbesondere daran interessiert, welcher Detaillierungsgrad bei künftigen Offenlegungen verlangt wird.

Die konsultierten Nicht-Finanzunternehmen waren der Auffassung, dass die in der Taxonomie-Verordnung genannten drei Offenlegungselemente angemessen seien. Finanzunternehmen wiesen darauf hin, dass die Kriterien konsistent, vergleichbar und öffentlich zugänglich sein sollten.

Viele Teilnehmer merkten an, dass unnötiger Verwaltungsaufwand und Kosten für die Datensammlung insbesondere für KMU vermieden werden müssten. Viele wiesen auch auf die Schwierigkeit hin, Daten zur Taxonomie-Konformität innerhalb von Unternehmen und Unternehmensgruppen zu sammeln und diese Daten spezifischen Geschäftsbereichen zuzuordnen.

Nach Ansicht einiger Teilnehmer könnten unter die NFRD-Richtlinie fallende größere Unternehmen und Finanzpartner u. U. von nicht unter diese Richtlinie fallenden KMU verlangen, manche taxonomiebezogenen Angaben vorzulegen, damit es Ersteren möglich ist, ihren Offenlegungspflichten aus diesem delegierten Rechtsakt umfassend nachzukommen.

In mehreren Antworten wurde darauf hingewiesen, dass es wichtig sei, die Konsistenz der Offenlegungsanforderungen gemäß den verschiedenen Rechtsakten, insbesondere NFRD-Richtlinie, SFDR-Verordnung und Taxonomie-Verordnung, sicherzustellen. Viele Teilnehmer äußerten auch Bedenken hinsichtlich des engen Zeitrahmens für die Anwendung dieses delegierten Rechtsakts und plädierten für ein schrittweises Inkrafttreten. Einige hatten auch Fragen zum internationalen Kontext und zur Berichterstattung über globale Wirtschaftstätigkeiten im Zusammenhang mit der Taxonomie-Verordnung.

-

<sup>11</sup> Diese Folgenabschätzung ist abrufbar unter: [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12440-Nachhaltiges-Finanzwesen-Pflicht-bestimmter-Unternehmen-zur-Veroffentlichung-nichtfinanzieller-Informationen\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12440-Nachhaltiges-Finanzwesen-Pflicht-bestimmter-Unternehmen-zur-Veroffentlichung-nichtfinanzieller-Informationen_de)

Im Rahmen der Vorbereitung des delegierten Rechtsakts bat die Kommission am 15. September 2020 die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden um Stellungnahme.<sup>12</sup> Die Aufsichtsbehörden wurden insbesondere ersucht, den Inhalt und die Darstellung der relevanten KPI zu untersuchen und zu bestimmen, nach welcher Methode die verschiedenen in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Finanzunternehmen bei ihren Angaben zum Grad der Taxonomiekonformität nach Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung verfahren sollten. Insbesondere bat die Kommission die Aufsichtsbehörden darum, zu prüfen, wie die in Artikel 8 Absatz 2 der Taxonomie-Verordnung für Nicht-Finanzunternehmen genannten drei KPI präzisiert werden könnten, und zu bestimmen, welche Methoden dazu am besten geeignet sind. In dieser Hinsicht wurden die Aufsichtsbehörden ersucht sicherzustellen, dass die Inhalte der erbetenen Stellungnahme und der Entwürfe der technischen Standards gemäß Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 6 und Artikel 11 Absatz 5 der SFDR-Verordnung konsistent sind.

Die Kommission hatte ursprünglich geplant, diesen delegierten Rechtsakt mit einer Folgenabschätzung zu verbinden, weswegen sie eine Folgenabschätzung in der Anfangsphase veröffentlichte. Nach einem Treffen mit dem Ausschuss für Regulierungskontrolle (Regulatory Scrutiny Board, RSB) zur Erörterung der erbetenen Stellungnahme wurde eine Ausnahmeregelung hinsichtlich der Folgenabschätzung unter der Voraussetzung gewährt, dass dem delegierten Rechtsakt ein Analysedokument in Form einer Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen beigelegt wird. Diese Vorgehensweise schien sinnvoller, da sich der delegierte Rechtsakt inhaltlich weitgehend auf die Stellungnahme der Aufsichtsbehörden stützt, die die maßgeblichen Interessenträger konsultiert und Kosten-Nutzen-Analysen durchgeführt haben.<sup>13</sup>

Die Europäischen Finanzaufsichtsbehörden lieferten ihre Stellungnahme am 25. Februar und am 1. März nach angemessener öffentlicher Konsultation der Interessenträger und Abschätzung der Folgen des delegierten Rechtsakts. Zusammenfassungen der öffentlichen Rückmeldungen finden sich in den Berichten, die der Kommission von den Aufsichtsbehörden vorgelegt wurden.<sup>141516</sup>

Inhaltlich folgt der von der Kommission ausgearbeitete delegierte Rechtsakt weitgehend der Stellungnahme der Europäischen Finanzaufsichtsbehörden. Der Entwurf des delegierten Rechtsakts wurde auf dem Portal „Bessere Rechtsetzung“ veröffentlicht, um im

-

<sup>12</sup> Die Aufforderung zur Stellungnahme ist abrufbar unter:  
[https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business\\_economy\\_euro/banking\\_and\\_finance/200915-sustainable-finance-taxonomy-call-for-advice\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/business_economy_euro/banking_and_finance/200915-sustainable-finance-taxonomy-call-for-advice_en.pdf)

<sup>13</sup> Dies steht mit dem Instrumentarium für eine bessere Rechtsetzung (Instrument Nr. 9) in Einklang, wonach keine Folgenabschätzung der Kommission erforderlich ist, wenn eine Unionsagentur mit der Gestaltung einer politischen Maßnahme und der damit verbundenen Analyse beauftragt wurde, der Vorschlag nicht wesentlich von den Empfehlungen der Agentur abweicht und die Dienststellen der Kommission der Auffassung sind, dass die Qualität der Bewertung ausreichend ist.

<sup>14</sup> Die Stellungnahme der ESMA ist abrufbar unter:  
[https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-471\\_final\\_report\\_-\\_advice\\_on\\_article\\_8\\_of\\_the\\_taxonomy\\_regulation.pdf](https://www.esma.europa.eu/sites/default/files/library/esma30-379-471_final_report_-_advice_on_article_8_of_the_taxonomy_regulation.pdf)

<sup>15</sup> Die Stellungnahme der EIOPA ist abrufbar unter:  
<https://www.eiopa.europa.eu/sites/default/files/publications/advice/eiopa-21-184-sustainability-non-financial-reporting-advice-art8-taxonomy-regulation.pdf>

<sup>16</sup> Die Stellungnahme der EBA ist abrufbar unter:  
[https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document\\_library/About%20Us/Missions%20and%20tasks/Call%20for%20Advice/2021/CfA%20on%20KPIs%20and%20methodology%20for%20disclosures%20under%20Article%208%20of%20the%20Taxonomy%20Regulation/963616/Report%20-%20Advice%20to%20COM\\_Disclosure%20Article%208%20Taxonomy.pdf](https://www.eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/About%20Us/Missions%20and%20tasks/Call%20for%20Advice/2021/CfA%20on%20KPIs%20and%20methodology%20for%20disclosures%20under%20Article%208%20of%20the%20Taxonomy%20Regulation/963616/Report%20-%20Advice%20to%20COM_Disclosure%20Article%208%20Taxonomy.pdf)

Dreiwochenzeitraum vom 7. Mai bis zum 2. Juni 2021 Rückmeldungen zu ermöglichen. Insgesamt nahmen 162 Interessenträger Stellung. Außerdem wurde er am 12. Mai 2021 mit der Plattform für ein nachhaltiges Finanzwesen erörtert. Des Weiteren wurde er am 28. April und 3. Juni 2021 der Sachverständigengruppe der Mitgliedstaaten und Beobachtern aus dem Europäischen Parlament vorgelegt und mit diesen erörtert. Auch bat die Kommission die europäischen Aufsichtsbehörden um weitere Rückmeldungen.

Diese bestätigten die allgemeine Unterstützung für den delegierten Rechtsakt, zeigten jedoch auch, dass in bestimmten Bereichen Bedenken bestehen. Nichtfinanzunternehmen begrüßten die einjährige Einführungsphase für die Offenlegungen, doch äußerten manche von ihnen Bedenken, was die Verhältnismäßigkeit einiger verlangter Angaben angeht. Finanzunternehmen befürworteten die für sie geltenden Offenlegungspflichten zwar weitgehend, doch gab es auch hier mehrere Kommentare zur Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einiger Angabepflichten (wie der Angaben zu den Anteilen der nicht kreditvergabebezogenen Tätigkeiten von Banken). Viele begrüßten die schrittweise Einführung der Offenlegungspflichten bei Anlagen in und Risikopositionen gegenüber Staaten und nicht unter die NFRD-Richtlinie fallenden Unternehmen (einschließlich KMU), doch sprachen einige sich auch für eine Verkürzung der Einführungsphase aus. Während eine Reihe von Teilnehmern sich für die freiwillige Aufnahme (spezieller Teile) von Risikopositionen gegenüber KMU aussprach, äußerten andere sich besorgt, dass solche Daten überhaupt gesammelt werden können, dies für KMU mit ungebührlichem Verwaltungsaufwand verbunden ist und diese zur Lieferung solcher Daten nicht in der Lage sind, und plädierten dafür, KMU-Risikopositionen weder in den Zähler noch in den Nenner aufzunehmen. Eine Vielzahl von Teilnehmern empfahl ferner, anderweitig erlangte, verlässliche taxonomiekonforme Angaben zu Risikopositionen gegenüber Nicht-EU-Unternehmen und Instrumente für die Verwendung der Erlöse bei Staatstiteln während der Einführungsphase bei Banken nicht aus dem Zähler der Green Asset Ratio (GAR) herausgenommen werden sollten.

Aufgrund dieser Rückmeldungen wurden eine Reihe von Anpassungen am delegierten Rechtsakt vorgenommen. Diese Anpassungen samt einer umfassenderen Zusammenfassung der Rückmeldungen sind in Anhang III der beigefügten Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen zusammengefasst.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Der delegierte Rechtsakt stützt sich auf Artikel 8 Absatz 4 der Taxonomie-Verordnung.

Artikel 1 enthält eine kurze Liste der für diese Verordnung notwendigen Begriffsbestimmungen.

In Artikel 2 sind der Inhalt und die Darstellung der Informationen festgelegt, zu deren Offenlegung Nicht-Finanzunternehmen nach Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind.

In Artikel 3 sind der Inhalt und die Darstellung der Informationen festgelegt, zu deren Offenlegung Vermögensverwalter nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind.

In Artikel 4 sind der Inhalt und die Darstellung der Informationen festgelegt, zu deren Offenlegung Kreditinstitute nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind.

In Artikel 5 sind der Inhalt und die Darstellung der Informationen festgelegt, zu deren Offenlegung Wertpapierfirmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind.

In Artikel 6 sind der Inhalt und die Darstellung der Informationen festgelegt, zu deren Offenlegung Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nach Artikel 8 Absatz 1 der Taxonomie-Verordnung verpflichtet sind.

Artikel 7 enthält die für alle Finanzunternehmen geltenden Offenlegungsbestimmungen und regelt den Umfang der Angaben und die Berechnung der KPI in Bezug auf die Risikopositionen gegenüber Nicht-Finanzunternehmen, die nicht unter die NFRD-Richtlinie fallen und nicht zur Offenlegung von Informationen gemäß diesem delegierten Rechtsakt verpflichtet sind.

Artikel 8 enthält die gemeinsamen Vorschriften für die Offenlegungen von Nicht-Finanzunternehmen und Finanzunternehmen in Bezug auf den Ort der Angaben, Vergleichsinformationen und die Währung für die Berechnung der KPI.

Artikel 9 regelt die Überprüfung der Anwendung dieser Verordnung, insbesondere in Bezug darauf, wie Risikopositionen gegenüber Staaten und Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht unter die NFRD-Richtlinie fallen, in den KPI von Finanzunternehmen zu behandeln sind.

Artikel 10 regelt das Inkrafttreten und den Geltungsbeginn des delegierten Rechtsakts.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 6.7.2021

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088<sup>17</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 muss jedes Unternehmen, für das Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates gilt,<sup>18</sup> offenlegen, wie und in welchem Umfang seine Tätigkeiten mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Nach Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 müssen Nicht-Finanzunternehmen Angaben dazu machen, wie hoch der Anteil ihrer Umsatzerlöse, ihrer Investitionsausgaben und ihrer Betriebsausgaben („wichtigste Leistungsindikatoren“) bei Wirtschaftstätigkeiten ist, die mit Vermögensgegenständen oder Prozessen, die mit ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, in Zusammenhang stehen. Diese Bestimmung enthält jedoch keine entsprechenden Leistungsindikatoren für Finanzunternehmen, das heißt für Kreditinstitute, Vermögensverwalter, Wertpapierfirmen und für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen. Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 sollte daher ergänzt werden, um die wichtigsten Leistungsindikatoren für Finanzunternehmen festzulegen und um Inhalt und Darstellung der von allen Unternehmen offenzulegenden Informationen sowie die Methode, die zur Gewährleistung dieser Offenlegung anzuwenden ist, näher zu erläutern.

•

<sup>17</sup> Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 1).

<sup>18</sup> Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- (2) Es sollte sichergestellt werden, dass Nicht-Finanzunternehmen, die unter die Artikel 19a oder 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, die in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Offenlegungspflichten einheitlich anwenden. Zur näheren Erläuterung von Inhalt und Darstellung der in Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 verlangten Angaben sollten deshalb Regeln festgelegt werden, einschließlich der Methode, die zur Einhaltung dieser Regeln anzuwenden ist. Damit Anleger und Öffentlichkeit sachgemäß beurteilen können, wie hoch der Anteil der ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten („taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten“) von Nicht-Finanzunternehmen ist, sollten diese Unternehmen verpflichtet sein anzugeben, welche ihrer Wirtschaftstätigkeiten taxonomiekonform sind. Zusätzlich dazu sollte angegeben werden, zu welchen Umweltzielen diese Tätigkeiten wesentlich beitragen. Nicht-Finanzunternehmen sollten deshalb innerhalb der wichtigsten Leistungsindikatoren auch eine Aufschlüsselung liefern, aus der hervorgeht, welchen Anteil ihre taxonomiekonformen Tätigkeiten an den einzelnen Umweltzielen haben, zu denen sie wesentlich beitragen.
- (3) Für die Beurteilung der ökologischen Nachhaltigkeit von Finanztätigkeiten, einschließlich des Kredit-, Anlage- und Versicherungsgeschäfts, sind Umsatzerlöse, Investitionsausgaben und Betriebsausgaben irrelevant. Die in Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten drei wichtigsten Leistungsindikatoren für Nicht-Finanzunternehmen eignen sich daher nicht für den Nachweis, in welchem Umfang die Wirtschaftstätigkeiten von Finanzunternehmen taxonomiekonform sind. Aus diesem Grund sollten spezifische Leistungsindikatoren für Finanzunternehmen und Methoden für deren Berechnung festgelegt werden. Um das Verständnis der Märkte für die wichtigsten Leistungsindikatoren zu fördern, sollte jede Offenlegung dieser Indikatoren von qualitativen Angaben begleitet sein, anhand deren die Finanzunternehmen darlegen können, wie sie die wichtigsten Leistungsindikatoren bestimmen.
- (4) Anleger und Öffentlichkeit sollten beurteilen können, wie hoch der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen ist, in die sie investieren. Vermögensverwalter sollten deshalb offenlegen, welchen Anteil ihre Anlagen in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten am Wert aller von ihnen im Rahmen ihrer kollektiven und individuellen Portfolioverwaltung verwalteten Anlagen ausmachen. Dieser Anteil sollte als Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten der Unternehmen, in die investiert wird, angegeben werden, wie er sich aus den jeweils wichtigsten Leistungsindikatoren ergibt, da diese wichtigsten Leistungsindikatoren die Umwelleistung der Unternehmen widerspiegeln, in die investiert wird.
- (5) Die hauptsächliche wirtschaftliche Tätigkeit von Kreditinstituten ist die Bereitstellung von Finanzmitteln und die Ermöglichung von Investitionen in die Realwirtschaft. Die Risikopositionen von Kreditinstituten gegenüber den Unternehmen, die sie finanzieren oder in die sie investieren, werden in der Bilanz der Kreditinstitute als Vermögenswerte dargestellt. Der allerwichtigste Leistungsindikator für Kreditinstitute, die den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen, sollte daher die Green Asset Ratio (GAR) sein, die das Verhältnis der Risikopositionen in taxonomiekonformen Tätigkeiten zu den gesamten Vermögenswerten dieser Kreditinstitute angibt. Damit die GAR Aufschluss darüber gibt, in welchem Grad diese Institute taxonomiekonforme Tätigkeiten finanzieren, sollte sie sich auf das Hauptgeschäft der Kreditinstitute, d. h. das Kredit-

und Anlagegeschäft, einschließlich Darlehen, Kredite und Schuldverschreibungen, sowie auf deren Kapitalbeteiligungen beziehen.

- (6) Neben der Bereitstellung von Finanzmitteln erbringen Kreditinstitute noch weitere kommerzielle Dienstleistungen und Tätigkeiten. Diese Tätigkeiten generieren Erträge aus Gebühren und Provisionen. Anleger und Öffentlichkeit sollten beurteilen können, wie hoch der Anteil der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten bei den Empfängern dieser Dienste ist. Kreditinstitute, die den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen, sollten daher auch offenlegen, welcher Anteil ihrer Erträge aus Gebühren und Provisionen mit kommerziellen Dienstleistungen und Tätigkeiten erzielt wird, die mit taxonomiekonformen wirtschaftlichen Tätigkeiten ihrer Kunden verbunden sind.
- (7) Kreditinstitute können auch zugrunde liegende Vermögenswerte verwalten oder Finanzgarantien bereitstellen, was zu außerbilanziellen Risikopositionen führt. Damit Anleger und Öffentlichkeit beurteilen können, wie hoch der Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten von Kreditinstituten bei diesen außerbilanziellen Risikopositionen ist, sollten Kreditinstitute, die den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen, den Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten bei den von ihnen verwalteten zugrunde liegenden Vermögenswerten oder bei den Verpflichtungen, für deren Erfüllung sie Garantie leisten, offenlegen.
- (8) Zusätzlich zu den Angaben zu ihrem Anlagebuch sollten Kreditinstitute, die den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen, gesondert auch Angaben zur Gesamtzusammensetzung ihrer Vermögenswerte, einschließlich der ihres Handelsbuchs, und zu allen etwaigen Trends und Limits bei Klima- und Umweltrisiken machen. Kreditinstitute mit signifikanter Handelstätigkeit sollten zu detaillierteren Angaben zu ihrem Handelsbuch verpflichtet sein.
- (9) Anleger und Öffentlichkeit sollten einen vollständigen Überblick über die Anlagen erhalten, die eine Wertpapierfirma, die den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt, in taxonomiekonforme Tätigkeiten getätigt hat. Die wichtigsten Leistungsindikatoren für diese Wertpapierfirmen sollten daher sowohl Handelsgeschäfte für eigene Rechnung als auch Handelsgeschäfte im Namen von Kunden abdecken. Die Offenlegung des wichtigsten Leistungsindikators für Handelsgeschäfte für eigene Rechnung sollte widerspiegeln, wie hoch der Anteil der taxonomiekonformen Tätigkeiten an den gesamten Vermögenswerten ist. Dieser Indikator sollte hauptsächlich auf die Anlagen der Wertpapierfirmen abstellen, einschließlich Schuldverschreibungen und Kapitalbeteiligungen an Unternehmen. Der wichtigste Leistungsindikator für die ökologische Nachhaltigkeit der von Wertpapierfirmen im Namen aller Kunden erbrachten Dienstleistungen und Tätigkeiten sollte sich auf die Einnahmen in Form von Gebühren, Provisionen und anderen monetären Leistungen stützen, die Wertpapierfirmen mit ihren für ihre Kunden durchgeführten Wertpapierdienstleistungen und -tätigkeiten erzielen.
- (10) Die wichtigsten Leistungsindikatoren für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen, die den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen, sollten deren Nicht-Lebensversicherungsgeschäft und deren Anlagestrategie erfassen, die Teil des Geschäftsmodells des jeweiligen Unternehmens sind, damit ersichtlich wird, inwieweit

diese Tätigkeiten taxonomiekonform sind. Ein wichtiger Leistungsindikator sollte sich auf die Anlagestrategie beziehen, die diese Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen für die im Rahmen ihrer Versicherungstätigkeiten gesammelten Gelder verfolgen, und sollte den Anteil der in taxonomiekonforme Tätigkeiten investierten Vermögenswerte an den gesamten Vermögenswerten des Unternehmens anzeigen. Ein zweiter Indikator sollte sich auf die eigentlichen Versicherungstätigkeiten beziehen und anzeigen, wie hoch der Anteil der Nichtlebensversicherungstätigkeiten, die die Anpassung an den Klimawandel betreffen und gemäß dem delegierten Rechtsakt zur Klimataxonomie<sup>19</sup> („delegierter Rechtsakt zur Klimataxonomie“) durchgeführt werden, an den Nichtlebensversicherungstätigkeiten insgesamt ist.

- (11) Finanzunternehmen, die den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegen, sollten bei der Berechnung des Zählers der wichtigsten Leistungsindikatoren Risikopositionen gegenüber oder Beteiligungen an nicht unter die Artikel 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallenden Nicht-Finanzunternehmen unberücksichtigt lassen. Die Einbeziehung solcher Risikopositionen in den Zähler kann bei der Überprüfung des vorliegenden delegierten Rechtsakts, bei der auch eine Folgenabschätzung vorgenommen wird, in Betracht gezogen werden. Die genannten Nicht-Finanzunternehmen können sich immer noch dafür entscheiden, ihre wichtigsten Leistungsindikatoren freiwillig offenzulegen, entweder um Zugang zu ökologisch nachhaltigen Finanzmitteln im Rahmen von Umweltkennzeichnungsprogrammen und ökologisch nachhaltigen Finanzprodukten zu erhalten oder als Teil ihrer auf ökologische Nachhaltigkeit ausgerichteten Gesamtgeschäftsstrategie.
- (12) In Anbetracht des für Ende 2021 vorgesehenen Inkrafttretens und Geltungsbeginns des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie und angesichts der erheblichen Schwierigkeiten, die bei der Beurteilung, ob die Wirtschaftstätigkeiten im Jahr 2022 mit den in der genannten delegierten Verordnung für das vorangegangene Berichtsjahr festgelegten technischen Bewertungskriterien übereinstimmen, zu erwarten sind, sollte die Anwendung dieser Verordnung im Jahr 2022 nur auf bestimmte Elemente und die qualitative Berichterstattung beschränkt bleiben und sollten die verbleibenden Bestimmungen für Nicht-Finanzunternehmen ab dem 1. Januar 2023 und für Finanzunternehmen ab dem 1. Januar 2024 gelten. Darüber hinaus sollten die wichtigsten Leistungsindikatoren für Kreditinstitute, die sich auf deren Handelsbuch und auf die Provisionen und Gebühren für andere kommerzielle Dienstleistungen und Tätigkeiten als die Bereitstellung von Finanzmitteln beziehen, ab dem 1. Januar 2026 gelten.
- (13) Da eine angemessene Berechnungsmethode zurzeit nicht vorliegt, sollten Risikopositionen gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten von der Berechnung des Zählers und Nenners der wichtigsten Leistungsindikatoren ausgenommen werden. Finanzunternehmen können auf freiwilliger Basis Angaben zu Risikopositionen in taxonomiekonformen Anleihen und

-

<sup>19</sup> Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (C/2021/2800 final).

Schuldverschreibungen liefern, die von Zentralstaaten, Zentralbanken oder supranationalen Emittenten ausgegeben werden. Bis zum 30. Juni 2024 sollte im Rahmen einer Überprüfung die Möglichkeit einer Aufnahme solcher Risikopositionen in die wichtigsten Leistungsindikatoren beurteilt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Umweltziel“ eines der in Artikel 9 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Umweltziele;
2. „Taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;
3. „Übergangswirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;
4. „ermöglichende Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die den in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Anforderungen entspricht;
5. „taxonomiegeeignete Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten beschrieben ist, unabhängig davon, ob diese Wirtschaftstätigkeit alle in diesen delegierten Rechtsakten festgelegten technischen Bewertungskriterien erfüllt;
6. „nicht taxonomiegeeignete Wirtschaftstätigkeit“ eine Wirtschaftstätigkeit, die nicht in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten beschrieben ist;
7. „Vermögensverwalter“ ein Unternehmen, das den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt und auf das eine der folgenden Beschreibungen zutrifft:
  - a) ein Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>20</sup>;
  - b) eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EC des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>21</sup>;
  - c) eine gemäß den Artikeln 27, 28 und 29 der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, die für ihre Verwaltung keine gemäß den Artikeln 6, 7 und 8 dieser Richtlinie zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat.

-

<sup>20</sup> Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

<sup>21</sup> Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

8. „Finanzunternehmen“ ein Unternehmen, das den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt und ein Vermögensverwalter, ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>22</sup>, eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, ein Versicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 1 der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>23</sup> oder ein Rückversicherungsunternehmen im Sinne von Artikel 13 Nummer 4 der Richtlinie 2009/138/EG ist;
9. „Nicht-Finanzunternehmen“ ein Unternehmen, das den in den Artikeln 19a und 29a der Richtlinie 2013/34/EU festgelegten Offenlegungspflichten unterliegt und kein Finanzunternehmen im Sinne von Nummer 8 ist;
10. „taxonomiekonforme Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit“ eine Versicherungs- oder Rückversicherungstätigkeit, die die in den Abschnitten 10.1. und 10.2. in Anhang II des delegierten Rechtsakts zur Klimataxonomie<sup>24</sup> festgelegten Kriterien erfüllt.

#### *Artikel 2*

#### **Angaben von Nicht-Finanzunternehmen**

- (1) Nicht-Finanzunternehmen legen die in Artikel 8 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung offen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang II geliefert.

#### *Artikel 3*

#### **Angaben von Vermögensverwaltern**

- (1) Vermögensverwalter legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen III und XI der vorliegenden Verordnung offen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang IV geliefert.

-

<sup>22</sup> Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

<sup>23</sup> Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).

<sup>24</sup> DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (C/2021/2800 final).

#### *Artikel 4*

##### **Angaben von Kreditinstituten**

- (1) Kreditinstitute legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen V und XI der vorliegenden Verordnung offen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang VI geliefert.

#### *Artikel 5*

##### **Angaben von Wertpapierfirmen**

- (1) Wertpapierfirmen legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen VII und XI der vorliegenden Verordnung offen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang VIII geliefert.

#### *Artikel 6*

##### **Angaben von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen**

- (1) Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen legen die in Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Angaben gemäß den Anhängen IX und XI der vorliegenden Verordnung offen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Angaben werden in Tabellenform unter Verwendung der Meldebögen in Anhang X geliefert.

#### *Artikel 7*

##### **Für alle Finanzunternehmen geltende Offenlegungsregeln**

- (1) Risikopositionen gegenüber Staaten, Zentralbanken und supranationalen Emittenten werden nicht in die Berechnung von Zähler und Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.
- (2) Derivate werden nicht in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.
- (3) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die nicht zur Veröffentlichung nichtfinanzieller Informationen nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind, werden nicht in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen.
- (4) Unbeschadet des Absatzes 1 werden ökologisch nachhaltige Anleihen oder Schuldverschreibungen, die der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen und von einem Unternehmen, in das investiert wird, ausgegeben werden, bis zum vollen Wert der taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten, die mit den Erträgen aus diesen Anleihen und Schuldverschreibungen finanziert werden, auf Basis der Informationen, die vom Unternehmen, in das investiert wird, bereitgestellt werden, in den Zähler einbezogen.

Risikopositionen, die nicht der Finanzierung bestimmter festgelegter Tätigkeiten dienen, werden nach der in den Anhängen III, V, VII und IX festgelegten Methode mit dem umsatzbasierten und dem CapEx-basierten KPI des Emittenten gewichtet und dann in den Zähler einbezogen.

Hat ein Unternehmen, in das investiert wird, die ökologisch nachhaltigen Anleihen oder Schuldverschreibungen emittiert, um bestimmte festgelegte Tätigkeiten zu finanzieren, ziehen Finanzunternehmen den KPI des Unternehmens, in das investiert wird, entsprechend ab, um Doppelzählung zu vermeiden.

- (5) Bei einer Änderung der technischen Bewertungskriterien, die in den nach Artikel 10 Absatz 3, Artikel 11 Absatz 3, Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 oder Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Rechtsakten festgelegt sind, werden die in Absatz 4 genannten Ausleihungen und Instrumente, die einem speziellen Zweck dienen und von Finanzunternehmen gehalten werden, die taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte finanzieren – wenn die finanzierten Wirtschaftstätigkeiten oder Vermögenswerte noch nicht an die geänderten technischen Bewertungskriterien angepasst sind – im Rahmen dieser Verordnung für eine Dauer von fünf Jahren nach Geltungsbeginn der delegierten Rechtsakte, mit denen die technischen Bewertungskriterien geändert werden, als solche gemeldet.
- (6) Finanzunternehmen liefern gegebenenfalls für den Zähler und für den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren eine Aufschlüsselung nach:
- a) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen;
  - b) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Finanzunternehmen;
  - c) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die in der Union niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;
  - d) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an den in Absatz 2 genannten Finanzunternehmen, die in der Union niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;
  - e) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Nicht-Finanzunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;
  - f) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Finanzunternehmen, die in einem Drittland niedergelassen sind und nicht zur Veröffentlichung einer nichtfinanziellen Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU verpflichtet sind;
  - g) Risikopositionen gegenüber und Investitionen in Derivate;
  - h) anderen Risikopositionen und Investitionen.
- (7) Finanzunternehmen können zur Beurteilung der Taxonomiekonformität ihrer Risikopositionen gegenüber den in Absatz 6 Buchstaben e und f genannten Unternehmen Schätzungen verwenden, wenn sie nachweisen können, dass sie abgesehen von dem in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Kriterium alle Kriterien des Artikels 3 der genannten Verordnung erfüllen. Finanzunternehmen formalisieren, dokumentieren und veröffentlichen die Methode, anhand deren solche Schätzungen vorgenommen werden, wozu auch die

Vorgehensweise und Forschungsmethode, die Hauptannahmen und die angewandten Vorsichtsprinzipien zählen.

Hierbei ist von den Finanzunternehmen Folgendes anzugeben:

- (a) gesondert von ihren nach dieser Verordnung angegebenen wichtigsten Leistungsindikatoren der geschätzte Anteil ihrer taxonomiekonformen Risikopositionen;
- (b) die Maßnahmen, die getroffen wurden, um die Erfüllung der in Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegten Kriterien nachzuweisen, und die Zeit, die für diesen Nachweis benötigt wurde.

#### *Artikel 8*

#### **Für alle Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen geltende Offenlegungsregeln**

- (1) Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen nehmen alle in den Anhängen I, III, V, VII und XI festgelegten zusätzlichen Angaben zu den wichtigsten Leistungsindikatoren in dieselben Teile der nichtfinanziellen Erklärung auf, in denen auch diese Indikatoren enthalten sind, oder sie fügen Querverweise auf die Teile der nichtfinanziellen Erklärungen ein, in denen diese Indikatoren enthalten sind.
- (2) Die gemäß dieser Verordnung gelieferten Angaben betreffen den jährlichen Berichtszeitraum des dem Meldetermin vorangegangenen Kalenderjahres.
- (3) Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen geben in der nichtfinanziellen Erklärung die wichtigsten Leistungsindikatoren im vorangegangenen jährlichen Berichtszeitraum an.

Für die Zwecke dieses Absatzes umfasst der erste jährliche Berichtszeitraum das Jahr 2023.

- (4) In ihren Angaben verwenden Finanz- und Nicht-Finanzunternehmen dieselbe Währung wie in ihren Abschlüssen.

Zur Berechnung ihrer eigenen wichtigsten Leistungsindikatoren ziehen Finanzunternehmen die letzten verfügbaren Daten und wichtigsten Leistungsindikatoren ihrer Gegenparteien heran.

- (5) Für zwölf Monate nach Geltungsbeginn der nach Artikel 12 Absatz 2, Artikel 13 Absatz 2, Artikel 14 Absatz 2 und Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2020/852 erlassenen delegierten Verordnungen, die die technischen Bewertungskriterien für die anderen Umweltziele enthalten, beziehen sich die wichtigsten Leistungsindikatoren nur auf die Ziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel.

#### *Artikel 9*

#### **Überprüfung**

- (1) Die Kommission überprüft bis zum 30. Juni 2024 die Anwendung dieser Verordnung. Die Kommission untersucht insbesondere, ob weitere Änderungen notwendig sind hinsichtlich der Einbeziehung von:
  - a) Risikopositionen gegenüber Staaten und Zentralbanken in den Zähler und den Nenner der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen;

- b) Risikopositionen gegenüber Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU veröffentlichen, in den Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen.
- (2) Die Überprüfung der Risikopositionen gegenüber KMU wird mit einer Folgenabschätzung einhergehen, bei der der Verwaltungsaufwand, der Zugang zu Finanzmitteln sowie die möglichen Auswirkungen beurteilt werden, die sich für die unter diese delegierte Verordnung fallende KMU oder für KMU, die die betreffenden Angaben freiwillig liefern, aus einer möglichen Ausweitung auf Risikopositionen gegenüber KMU ergeben.
- (3) Risikopositionen gegenüber und Beteiligungen an Unternehmen, die keine nichtfinanzielle Erklärung nach Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU und Artikel 8 der Verordnung (EU) 2020/852 veröffentlichen, sondern die entsprechenden Angaben freiwillig liefern, können, sofern die in Absatz 2 genannte Einschätzung positiv ausfällt, ab dem 1. Januar 2025 in die Zähler der wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen einbezogen werden.

#### *Artikel 10*

#### **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

- (1) Ab dem 1. Januar 2022 legen Nicht-Finanzunternehmen bis zum 31. Dezember 2022 nur den Anteil der taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihrem Gesamtumsatz und ihren Investitions- und Betriebsausgaben offen und liefern nur die für diese Offenlegung relevanten, in Abschnitt 1.2 von Anhang I genannten qualitativen Angaben.
- (2) Finanzunternehmen geben ab dem 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 nur Folgendes an:
- a) den Anteil der Risikopositionen bei nicht taxonomiefähigen und taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten an ihren gesamten Aktiva;
  - b) den Anteil der in Artikel 7 Absätze 1 und 2 genannten Risikopositionen an ihren gesamten Aktiva;
  - c) den Anteil der in Artikel 7 Absatz 3 genannten Risikopositionen an ihren gesamten Aktiva;
  - d) die in Anhang XI genannten qualitativen Angaben.

Kreditinstitute geben auch den Anteil ihres Handelsportfolios und ihrer kurzfristigen Interbankenkredite an ihren gesamten Aktiva an.

Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen geben auch den Anteil ihrer taxonomiefähigen und nicht taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Nicht-Lebensversicherungsgeschäft an.

- (1) Die wichtigsten Leistungsindikatoren von Nicht-Finanzunternehmen, einschließlich etwaiger nach den Anhängen I und II zu liefernder Begleitinformationen werden ab dem 1. Januar 2023 bereitgestellt.
- (2) Die wichtigsten Leistungsindikatoren von Finanzunternehmen, einschließlich etwaiger nach den Anhängen III, V, VII, IX und XI zu liefernder Begleitinformationen werden ab dem 1. Januar 2024 bereitgestellt.

Die Abschnitte 1.2.3. und 1.2.4. von Anhang V gelten ab dem 1. Januar 2026.

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6.7.2021

*Für die Kommission*  
*Die Präsidentin*  
*Ursula VON DER LEYEN*